

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften



ORDNUNG

über die
Ergänzungsprüfung für den Hochschulzugang
für die Zweifächer Englisch, Ethik, Informatik, Mathematik und Sport
im Studiengang

Lehramt an berufsbildenden Schulen

vom

06.07.2005

Auf Grund des § 27 Abs. (4) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S.256) und des § 5 (3) der Hochschulqualifikations-Verordnung vom 04.02.2002 (GVBl. LSA Nr. 7/2002) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die nachfolgende Ergänzungsprüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel und Zweck der Ergänzungsprüfung

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung

§ 4 Antragstellung

§ 5 Entscheidung über die Zulassung zur Ergänzungsprüfung

§ 6 Prüfungsausschuss und Prüfungskommission

II. Ergänzungsprüfung

§ 7 Art und Umfang der Prüfung

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 9 Bekanntgabe des Ergebnisses, Bescheinigung

§ 10 Wiederholung der Ergänzungsprüfung

§ 11 Versäumnis, Krankheit, Rücktritt, Täuschung

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Prüfungsniederschrift, Einsichtnahme

§ 13 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt gemäß § 27 (4) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA 2004, S. 255 ff.) und des § 5 (3) der Hochschulqualifikations-Verordnung vom 04.02.2002 (GVBl. LSA Nr. 7/2002) das Verfahren für die Ergänzungsprüfung zur Feststellung der Studienbefähigung von Bewerberinnen und Bewerbern mit abgelegter Meisterprüfung oder dem Abschluss als staatlich geprüfter Techniker oder Technikerin im Zweifach. Die Bewerber und Bewerberinnen kommen aufgrund ihrer einschlägigen beruflichen Vorbildung für ein Studium im gewählten beruflichen Hauptfach in Frage, ohne im Besitz einer Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Zweifach zu sein.

(2) Eine Ergänzungsprüfung kann an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für die Unterrichtsfächer

Englisch (Lehramt)

Ethik (Lehramt)

Informatik (Lehramt)

Mathematik (Lehramt)

Sport (Lehramt)

abgelegt werden.

§ 2

Ziel und Zweck der Ergänzungsprüfung

In der Ergänzungsprüfung soll der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin nachweisen, dass er oder sie auf andere Weise als über den Erwerb der Hochschulreife im Rahmen seiner bzw. ihrer schulischen, persönlichen und insbesondere beruflichen Entwicklung Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die ihn oder sie zur Aufnahme eines Hochschulstudiums an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in den oben genannten Zweifächern befähigen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung

(1) Zur Ergänzungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

aufgrund seiner abgelegten Meisterprüfung oder des Abschlusses als staatlich geprüfter Techniker oder Technikerin die Zulassung für das berufliche Hauptfach im Rahmen der Lehramtsausbildung für berufliche Schulen erhalten hat.

(2) Nicht zugelassen werden Bewerber und Bewerberinnen,

- die bereits zweimal erfolglos versucht haben, eine Hochschulzugangsberechtigung für das Zweifach über eine Ergänzungsprüfung zu erwerben oder
- sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befinden.

§ 4

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Ergänzungsprüfung ist für eine Studienaufnahme zum Wintersemester

bis zum 31. März jedes Jahres (Ausschlussfrist)

schriftlich an die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (Dezernat Studienangelegenheiten) einzureichen.

Ergänzungsprüfungen werden an der Universität in den Monaten Mai und Juni des Jahres der vorgesehenen Studienaufnahme durchgeführt.

(2) Der Antrag muss Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Korrespondenzadresse) enthalten.

Im Antrag sind

- das angestrebte Zweifach anzugeben und
- der Studienwunsch verbal kurz zu begründen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über die abgelegte Meisterprüfung bzw. über den Abschluss zum staatlich geprüften Techniker oder zur Technikerin;
2. eine ausführliche Darstellung der bisherigen schulischen und beruflichen Ausbildung;
3. amtlich beglaubigte Kopien der Zeugnisse über die schulische und berufliche Ausbildung;
4. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber oder die Bewerberin eine Ergänzungsprüfung für den Hochschulzugang im Zweifach bereits nicht bestanden hat oder sich in einem anderen vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.

§ 5

Entscheidung über die Zulassung zur Ergänzungsprüfung

(1) Über die Zulassung zur Ergänzungsprüfung entscheidet das für die Immatrikulation zuständige Amt der Universität an Hand der eingereichten Unterlagen. Zur Bewertung der Einschlägigkeit der Ausbildung im beruflichen Hauptfach ist eine Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss der Fakultät vorzunehmen.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist innerhalb von 3 Wochen nach Ablauf der Meldefrist zu treffen und dem Bewerber bzw. der Bewerberin schriftlich mitzuteilen.

(3) Wird der Studienbewerber oder die Studienbewerberin zur Ergänzungsprüfung zugelassen, ist in dem Bescheid der Studiengang mit der beruflichen Fachrichtung und das Zweifach, für das die Zulassung gilt, anzugeben. Darüber hinaus enthält der Bescheid die Prüfungstermine für die schriftlichen Prüfungsteile sowie einen Beratungstermin, der von dem Bewerber bzw. der Bewerberin zur Vorbereitung auf die Prüfung wahrgenommen werden sollte. Die Einladung zur mündlichen Prüfung erfolgt spätestens 4 Wochen nach Abschluss der schriftlichen Prüfungsteile.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- der Bewerber oder die Bewerberin die gemäß § 3 Abs. 1 geforderten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
- die Antragstellung nicht fristgemäß und vollständig erfolgte oder
- Ausschlussgründe gemäß § 3 Abs. 2 vorliegen.

Eine Nichtzulassung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Prüfungsausschuss und Prüfungskommission

(1) Zuständig für die Ergänzungsprüfung ist der gemäß der Zwischenprüfungsordnung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gebildete Prüfungsausschuss der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften. Bei der Wahl der Zweifächer Mathematik oder Informatik ist das Prüfungsverfahren mit den für die Ausbildung zuständigen Fakultäten inhaltlich und organisatorisch festzulegen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen und stellt das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(3) Die schriftlichen Prüfungsteile werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Für die Durchführung des mündlichen Teils der Ergänzungsprüfung bestellt der zuständige Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus zwei Mitgliedern Fakultät, von denen das vorsitzende Mitglied Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein muss.

II. Ergänzungsprüfung

§ 7

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Ergänzungsprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil und einer mündlichen Prüfung.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil ist zuerst abzulegen. Er besteht aus einer Klausur im Umfang von vier Zeitstunden.

Die mündliche Prüfung kann nur abgelegt werden, wenn der schriftliche Teil bestanden ist. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt ca. 45 Minuten.

(3) In den mündlichen und schriftlichen Teilprüfungen soll der Bewerber bzw. die Bewerberin nachweisen, dass er bzw. sie für das angestrebte Studium ein hinreichendes Basiswissen besitzt und über Methodenkompetenz (insbesondere Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, elementare Arbeitstechniken, Strukturierungs- und Problemlösungsvermögen) verfügt.

(4) Die Aufgabenstellungen sollen - soweit möglich- insbesondere bei der mündlichen Prüfung die Berufserfahrungen der Bewerber bzw. der Bewerberinnen angemessen berücksichtigen.

(5) In der Klausur sollen Aufgaben auf Abiturniveau aus den gewählten Fächern gestellt werden. Die inhaltlichen Schwerpunkte werden dem Bewerber bzw. der Bewerberin rechtzeitig in geeigneter Form mitgeteilt.

(6) Zum Abschluss der mündlichen Prüfung nimmt die Prüfungskommission eine verbale Einschätzung vor, in der die Mitglieder ihren Eindruck von der Studierfähigkeit des Bewerbers bzw. der Bewerberin darlegen.

(7) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(8) Die Erteilung der Studierbefähigung für das Fach Sport ist zusätzlich vom Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung abhängig.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden jeweils mit "Bestanden" oder "Nicht bestanden" bewertet.

(2) Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche Prüfungsteil als auch die mündliche Prüfung mit "Bestanden" bewertet wurden. In diesem Falle

wird als Gesamtergebnis die Studierbefähigung des Studienbewerbers bzw. der Studienbewerberin für das angestrebte Fach festgestellt.

§ 9

Bekanntgabe des Ergebnisses, Bescheinigung

(1) Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem Prüfling vom Prüfungsausschuss durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.

(2) Bei nicht bestandener Ergänzungsprüfung ist dem Prüfling außer dem Ergebnis noch mitzuteilen, ob und in welchem Zeitraum die Ergänzungsprüfung wiederholt werden kann. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Bei bestandener Ergänzungsprüfung erhält der Prüfling eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung der Ergänzungsprüfung, in der das gewählte Zweitfach, für das die Studierbefähigung festgestellt wurde, ausgewiesen ist.

(4) Die Bescheinigung wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Sie trägt das Datum der letzten erfolgreich abgelegten Prüfungsleistung und wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(5) Die Bescheinigung tritt - für die Beantragung der Immatrikulation bzw. in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren - an die Stelle der erforderlichen Hochschulzugangsberechtigung, wobei ihr Geltungsbereich und ihre Wirksamkeit begrenzt sind

- auf ein Studium an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg,
- auf das bezeichnete Zweitfach
- auf eine Gültigkeitsdauer von maximal drei Jahren bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation.

(6) Ein Hochschulwechsel ist nur mit Einverständnis der aufnehmenden Hochschule möglich.

§ 10

Wiederholung der Ergänzungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung kann nur einmal und nur insgesamt wiederholt werden.

(2) Der Termin für die Wiederholungsprüfung wird durch den zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 11

Versäumnis, Krankheit, Rücktritt, Täuschung

(1) Erscheint ein Studienbewerber oder eine Studienbewerberin ohne triftigen Grund nicht zu einem Prüfungsteil der Ergänzungsprüfung, so gilt die Ergänzungsprüfung als nicht bestanden.

Kann ein Studienbewerber oder eine Studienbewerberin aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen (z.B. infolge Krankheit) an einem Prüfungsteil nicht teilnehmen, hat er oder sie die Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss nachzuweisen (z. B. ärztliches Attest). Werden die Gründe anerkannt, wird durch den Prüfungsausschuss ein neuer Termin für die entsprechende Teilprüfung festgelegt.

(2) Von der Teilnahme an der Ergänzungsprüfung kann der Bewerber bzw. die Bewerberin bis spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungsverfahrens (Ausschlussfrist) zurücktreten.

(3) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die bei der Ergänzungsprüfung täuschen, werden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Die Ergänzungsprüfung gilt als nicht bestanden. Werden derartige Tatsachen erst nach Ausgabe der Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 3 bekannt, widerruft der Prüfungsausschuss der Fakultät für Mathematik das Ergebnis der Ergänzungsprüfung und zieht die Bescheinigung ein.

Eine Entscheidung nach Satz 3 ist innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntwerden des Tatbestandes zu treffen und nur im Zeitraum von 2 Jahren nach Ablegung der Prüfung möglich. Sie führt während des Studiums zur Exmatrikulation.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem Bewerber bzw. der Bewerberin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist dem Bewerber bzw. der Bewerberin die Möglichkeit zur Äußerung zu geben.

III. Schlussbestimmungen

§ 12

Prüfungsniederschrift, Einsichtnahme

(1) Über den mündlichen Teil der Ergänzungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der der Name des Prüflings, der von ihm angestrebte Studiengang und das gewählte Zweifach, die namentliche Zusammensetzung der Prüfungskommission, Tag, Zeit, Ort und Inhalt der Prüfung sowie die Bewertung der Prüfungsleistungen und eine kurze verbale Einschätzung zu entnehmen sind.

(2) Auf Antrag des Prüflings wird ihm nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in die Prüfungsniederschrift und die Klausurarbeiten gewährt.

(3) Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Einsichtnahme ist aktenkundig zu machen.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Ergänzungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt auf der Grundlage des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 06.07.2005 und der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20.07.2005.

Magdeburg, 20.10.2005

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg